

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Die „vergessenen“ queeren Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (20/5359)**

*Dr. Bodie A. Ashton, Universität Erfurt*

„Nie wieder“ – das ist das Versprechen, dass Nachkriegsdeutschland den Opfern des Nationalsozialismus und Generationen von zukünftigen Demokrat\*innen gegeben hat. Wenn die Bundesrepublik diese zwei Worte ernst nehmen will, so müssen sich nicht nur Gesetzgeber und Bundestag im Klaren über deren Bedeutung sein, sondern auch die Deutschen in ihrer Gesamtheit. Nie wieder *was*? Denn, wie dieser Antrag 20/5359 korrekt identifiziert: obwohl der Bundestag „das Leid der Millionen Menschen“ anerkennt, die während der NS-Zeit verfolgt wurden und zum Opfer des nationalsozialistischen Regimes wurden, bleiben zahlreiche Opfer rechtlich und gesellschaftlich „unerinnert“. Schuld daran ist unter anderem Sprache, die sich durch die Zeit gewandelt hat und als Schleier von Identitäten komplexe historische Sachverhalte vermeintlich einfach macht; Sprache, die durch die Worte grausamer Regimes zum Unterdrückungsinstrument wird.

Queere Menschen wurden während der NS-Zeit verfolgt, das steht (historisch) nicht zur Debatte. Während dies für z.B. schwule Männer allgemein anerkannt ist, so werden andere queere Menschen öfters durch den entmenschlichenden Wortschatz des nationalsozialistischen „Justiz“-Apparats „ausradiert“. Ein Beispiel hierfür sind Menschen, deren Geschlechtsidentität von jener Identität abweicht, die ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde. Nicht nur werden sie häufig durch uneinheitliche Bezeichnungen verschleiert (so finden wir Worte wie „Zwitter“, „Mann[s]weib“ oder „Transvestit“ in den zeitgenössischen Archivquellen), sondern auch durch die juristische Verfolgung der Nationalsozialisten. So wurden viele diese Menschen unter dem „Sodomieparagrafen“ §175 RStGB verurteilt, welcher männliche Homosexualität kriminalisierte. Dies hatte nichts mit ihrer Sexualität per se zu tun, sondern damit, dass NS-Behörden den Ausdruck ihrer Geschlechtsidentität als Ausprägung einer unterschweligen Homosexualität verstanden – unabhängig von der tatsächlichen sexuellen Orientierung ihrer Opfer. Auf dem Papier sind die Verurteilten fälschlicherweise jedoch nur eines: Homosexuelle Männer. Darüber hinaus wurden andere Straftatbestände wie Prostitution, grober Unfug, oder Erregung öffentlichen Ärgernisses genutzt, um geschlechtlich non-konforme Menschen zu verfolgen – auch wenn die Gesetzestexte diese Menschen nicht als Ziel herausstellte.

Das im Antrag erwähnte Beispiel von Liddy Bacroff, einer transgender Frau und Sexarbeiterin im Hamburg der 30er Jahre, steht nicht nur als Exemplar für den Teufelskreis, in dem viele queere Verfolgten sich befanden, sondern auch wie ein solcher Mensch auch nach dem Tod marginalisiert wird. Bacroff, geborene Habitz, war eine Prostituierte, die aufgrund ihres Berufs häufig mit der Polizei zusammenstieß. Ihre letzte Verhaftung im Jahr 1938 hatte jedoch nichts mit ihrem Beruf zu tun: Sie wurde verhaftet, weil sie als Frau gekleidet in Gesellschaft eines Mannes ein Café besuchte. Dennoch wurde Bacroff gemäß des „Sodomieparagrafen“ §175 RStGB zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Als Historiker bin ich es gewöhnt, mich mit den Relikten grausamer Regimes auseinanderzusetzen, trotzdem erinnere ich mich kristallklar an den Moment, an dem ich die Dokumentation zu dem Gerichtsverfahren im Hamburger Staatsarchiv gelesen habe und mein Herz mir in die Magengrube gerutscht ist. Die Richter schrieben, dass der Sachverhalt von Bacroffs Fall zeige, „wie wichtig es daher ist, ihn [sic] aus der Volksgemeinschaft auszuschliessen“.<sup>1</sup> Aus den Dokumenten geht hervor, dass Liddy die Bedeutung dieser Worte nicht klar war, sie plante noch ihre zukünftige juristische Strategie. Tatsächlich war dieser Ausspruch, dieser „Ausschluss aus der Volksgemeinschaft“ ihr Todesurteil, und das wird jedem Lesenden dieses Dokuments heute beklemmend klar. Bacroff wurde nie aus der Haft entlassen; erst wurde sie in eine Sicherungsanstalt in Rendsburg verlegt, und dann 1943 im KZ Mauthausen ermordet.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Landgericht Hamburg, Große Strafkammer III, Urteil, (33) 2 KLs. 119/38 99/38, 22. August 1938, 7-8. StAHH 213-11 Nr. 56273.

<sup>2</sup> Vgl. Bodie A. Ashton, „The Parallel Lives of Liddy Bacroff“, *German History* 42, no. 1 (2024), im Druck; zu diesem Thema auch eine Aufzeichnung eines Vortrags im Rahmen der Münchner Ausstellung *TransVision*,

Ähnlich erging es Heinrich Bode. Er wurde mehrmals verhaftet, letztendlich im November 1939 wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, nachdem er sich, in Frauenkleidung gekleidet, mit drei Soldaten unterhalten hatte. Der Oberstaatsanwalt postulierte: „Es kann nicht geleugnet werden, dass das Auftreten eines Mannes in Frauenkleidern nicht mit der herrschenden Auffassung von Zucht und Sitte im Einklang steht. In dem heutigen Staat, einem Staat von männlicher Auffassung, ist es nicht gängig, dass ein Mann durch Frauenkleidung ein anderes Geschlecht vortäuscht.“ Der Staatsanwalt schließt mit einem Hinweis auf die Bedenken der Beamten, dass eine bloße Befolgung des Wortlauts des Gesetzes keine ausreichende Bestrafung darstelle: „Es ist zu verhindern, dass der Transvestitismus im heutigen Staat infolge einer engherzigen Auslegung des §183 nicht genügend geahndet werden kann.“<sup>3</sup> Das Gericht stimmte zu: Bode wurde zunächst zu einer Haftstrafe bis 1942 verurteilt, woraufhin er nicht entlassen, sondern in das KZ Buchenwald verlegt wurde, wo er 1943 ermordet wurde.

Sowohl Liddy als auch Heinrich wurden nicht Opfer einer Gesetzgebung die sie im Wortlaut verfolgte, sondern eines Regimes, dessen Gesetze breit genug formuliert und ausgelegt wurden, um sie als Verfolgungsinstrument für so viele Gruppen wie möglich zu nutzen. Auf dem Papier bleibt Liddy somit ein Homosexueller Mann und Heinrich ein Exhibitionist, egal wie unzutreffend diese Beschreibungen sind und wie sehr das Selbstverständnis dieser Menschen von der jeweiligen Beschreibung abweicht.

Nationalsozialistische Verfolgungspolitik war und ist niemals singulär. Menschen sind facettenreich: so kann ein kommunistisches Opfer auch queer gewesen sein, so kann ein queeres Opfer auch jüdisch gewesen sein. Wir bezeichnen dies als „Verfolgungsintersektionalität“: gewissermaßen eine Überschneidung verschiedener Identitätsmarker, von Religion über Politik, ethnischer Herkunft, oder sexueller Orientierung (um nur einige Faktoren zu nennen), die einen individuellen Menschen ausmachen, aber welche alle von den Nationalsozialisten als „Feindbild“ kategorisiert wurden.<sup>4</sup> So wurden zum Beispiel Menschen verfolgt, die vom Gesetz als „asozial“ kategorisiert wurden – ein fast undefinierbarer Begriff für jene Menschen, die das Regime als „soziale Feinde“ verstand: langzeitarbeitslose Menschen, alkoholabhängige, drogenkonsumierende und wohnungslose Menschen, Prostituierte, Sinti\**z*ze und Rom\**n*ja. Dass diese Gruppen sich miteinander überschneiden wird an dieser Stelle klar — viele queere Menschen waren dank gesellschaftlicher sowie staatlicher Ausgrenzung obdachlos oder alkoholabhängig und arbeiteten oft als Sexarbeiter\*innen; genauso verstanden die Nationalsozialisten „sexuelle Unsittlichkeit“ als Problem der sogenannten „Rassenhygiene“ und, infolgedessen, wurden viele Opfer der NS-Verfolgung, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlicher Identität sowie Sexualverhaltens bei der Polizei des Regimes auffällig geworden sind, „offiziell“ unter anderen Opfergruppierungen subsumiert.<sup>5</sup> Dieses menschliche Facettenreichtum, welches die Opfer ausmachte, wird ausgeradiert: durch die Übernahme der nationalsozialistischen Kategorisierung werden Menschen von ihrer eigenen Identität gelöst und nur noch unter der Identität erinnert, die ihre Mörder, Folterer, und Unterdrücker ihnen zugeschrieben haben.

Dass der Bundestag am Anfang des 21. Jahrhunderts einstimmig anerkannt hat, dass die Fortgeltung des §175 StGB bis 1969 ein Unrecht war, war immerhin ein erster, wichtiger Schritt in Richtung Aufarbeitung und Wiedergutmachung, die Aufhebung und Rehabilitation derjenigen, die durch das NS-

---

Amerikahaus München/Forum Queeres Archiv München e.V. (München, 2022), <<https://vimeo.com/732940672>>, zuletzt abgerufen am 30.09.2022.

<sup>3</sup> Oberstaatsanwalt dem Landgericht Hamburg, „Anklageschrift gegen den ungelerten Arbeiter Heinrich Bode“, Az. 2 Ja 5492/39c (Hamburg, 4. März 1940), 5. HStAHH 213-11 Nr. 59867.

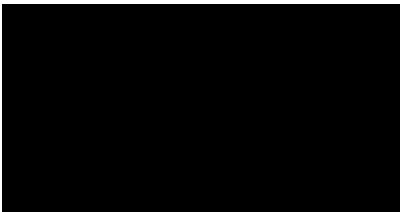
<sup>4</sup> Jennifer V. Evans, „Why Queer German History“, *German History* 34, no. 3 (2016), 371-384; Anna Hájková, *Menschen ohne Geschichte sind Staub: Homophobie und Holocaust* (Göttingen: Wallstein, 2021), *passim*.

<sup>5</sup> Bodie A. Ashton, „Marginalisiert, unsichtbar? Der Kampf um die Anerkennung der vergessenen Opfer des Dritten Reichs“, in Jürgen Zimmerer (Hrsg.), *Erinnerungskämpfe. Neue deutsche Identität(en), neues deutsches Geschichtsbewusstsein* (Leipzig: Reclam, 2023), in Druck. Hierzu auch, insb. über Verfolgungsintersektionalität, eine Aufzeichnung eines öffentlichen Vortrags des Museum for Jewish Heritage—A Living Memorial to the Holocaust mit Bodie A. Ashton, Katie Sutton, Anna Hájková und Rabbi Marisa Elana James (New York, 2022), <<https://mjhnyc.org/events/transgender-experiences-in-weimar-and-nazi-germany/>>, zuletzt abgerufen am 17.05.2023.

Regime gegen §175 verstießen, genauso. Diese Aufarbeitung ist aber bei weitem noch nicht abgeschlossen und führt das Unrecht der NS-Zeit in vielen Aspekten fort. Diese Aufhebung und Restitution erkennen nur solche Opfer an, die laut den Nationalsozialisten schwule Männer waren. Demzufolge sind Opfer wie Liddy Bacroff, die sich selbst nicht als Männer oder schwul verstanden, trotzdem als solche bezeichnet. Diese Bezeichnung zu übernehmen ist menschenverachtend. Auf der anderen Seite wurden dadurch auch viele Opfer schlichtweg nicht als solche anerkannt – zum Beispiel lesbische Frauen, weil es keinen spezifischen Paragraphen zu ihrer Verfolgung gab. Wie Heinrich Bode wurden sie und viele andere Menschen ob ihrer queeren Identität verfolgt, aber durch andere Paragraphen inhaftiert. Dies war insbesondere durch die bereits erwähnte Überschneidung von Verfolgungsaspekten möglich – vor allem Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen oder soziokulturellen Herkunft gefährdet waren, hatten ein verhältnismäßig größeres Risiko, verfolgt zu werden, wenn sie auch queer waren.<sup>6</sup>

Letztendlich: Die Antragsteller stellen fest, dass viele Aspekte der queeren Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus ein Forschungsdesiderat bleiben. Zwar wird erst in jüngerer Zeit damit begonnen, über die Geschichte schwuler Männer in der NS-Zeit hinaus zu blicken. Doch es handelt sich um ein wachsendes Feld, und mit jeder Intervention verstehen wir besser, wie queere Menschen, darunter schwule Männer, lesbische Frauen, bisexuelle sowie intersexuelle und transgender Menschen, von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, sich aber auch in einigen Fällen in dieser Gesellschaft zurechtfinden und sie überlebten. Die aktuelle Forschung zeigt schlüssig, dass die queere Geschichte der NS-Zeit facettenreich und vielfältig ist.

Übrigens: sogar der kriminalbiologische Rechtsmediziner konnte sich Liddy Bacroffs weiblicher Identität nicht entziehen: auch wenn er sie durchgehend als Mann dokumentiert, so beschreibt er sie als „geschwätzig wie eine Elster“, eine wunderliche Wortwahl, die so gar nicht zu der ihr zugeschriebenen männlichen Identität passt.<sup>7</sup> Identitäten sprengen eben den binären Rahmen unterdrückerischer Sprache und verstaubten Papiers, und deshalb ist es wichtig, dass der Bundestag diese Vielfalt und diesen Facettenreichtum anerkennt. Nur so kann er sich ernsthaft mit dieser Vergangenheit auseinandersetzen, seine Wiedergutmachung beginnen und unser aller Versprechen „Nie wieder“ einlösen.



---

<sup>6</sup> Vgl. Laurie Marhoefer, “Lesbianism, Transvestitism and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939-1943”, *American Historical Review* 121, no. 4 (2016), 1167-1195; Xavier Nunn, “Trans Liminality and the Nazi State”, *Past & Present* gtac018 (2022), <<http://doi.org/10.1093/pastj/gtac018>>.

<sup>7</sup> Kriminalogischer Bericht und Befundbogen über den Gefangenen Eugen Heinrich Habitz, H 3157, Hamburg, 1930, 13-16. StAHH 242-4 Nr. 339.